

II-458 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## X. Gesetzgebungsperiode

17.9.1964

166/A.B.      Anfragebeantwortung  
zu 152/J

des Bundesministers für Landesverteidigung Dr. Prader  
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Kos und Genossen,  
betreffend Absehen von der Einberufung von Richtern und Richteramtsanwärtern  
zum ordentlichen Präsenzdienst.

- - - - -

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am 15.Juli 1964 an  
mich gerichteten Anfrage 152/J-NR/64 der Abgeordneten Dr.KOS, ZEILLINGER und  
Genossen beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes, BGBl.Nr.181/1955, in der Fassung  
der Bundesgesetze BGBl.Nr.310/1960 und BGBl.Nr.221/1962, unterliegen alle  
österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, die das 18.Lebensjahr  
vollendet und das 51.Lebensjahr noch nicht erreicht haben, der Wehrpflicht.  
Dazu zählt vor allem die Verpflichtung zur Ableistung des ordentlichen Prä-  
senzdienstes. Diese staatsbürgerliche Verpflichtung gilt für jeden, der die  
hiefür gesetzlich festgelegten Voraussetzungen erfüllt, gleichermassen.

Die Wahrung von wichtigen öffentlichen, wirtschaftlichen oder sozialen  
Interessen kann es jedoch erforderlich erscheinen lassen, in bestimmten Fäl-  
len von der Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes abzusehen. Um die er-  
wähnten Interessen in jenen Fällen berücksichtigen zu können, in denen dies  
sachlich gerechtfertigt ist, sind im Wehrgesetz entsprechende Bestimmungen  
über die Befreiung von der genannten Verpflichtung vorgesehen. Eine solche/  
hat aber im Hinblick darauf, dass die Ableistung des ordentlichen Präsenz-  
dienstes grundsätzlich allen wehrpflichtigen Staatsbürgern auferlegt ist, der  
Ausnahmefall zu bleiben. Auch eine gemäss § 29 Abs.2 lit.a des Wehrgesetzes  
von Amts wegen aus öffentlichen Interessen zu verfügende Befreiung ist daher  
nur in Ausnahmefällen möglich. Dabei ist zwischen dem öffentlichen Interesse,  
das in der Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes gelegen ist, und dem  
öffentlichen Interesse, das für eine Befreiung geltend gemacht wird, abzuwä-  
gen. Zu diesem Zwecke muss jeder einzelne Fall überprüft werden, weil nur auf  
Grund der jeweiligen konkreten Umstände festgestellt werden kann, welchem der  
beiden Interessen das grössere Gewicht beizumessen ist.

166/A.B.

- 2 -

zu 152/J

Ich bin daher nicht in der Lage, von der Einberufung von Richtern und Richteramtsanwärtern allgemein abzusehen. In jenen Fällen, in denen eine Justizbehörde die Befreiung eines Richters oder Richteramtsanwärters von der Verpflichtung zur Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes anregt, wird dies, so wie bisher, gewissenhaft überprüft werden.

Treten die für eine Befreiung massgeblichen Umstände erst während der Präsenzdienstleistung eines Richteramtsanwärters oder Richters ein, so kann unter den vorerwähnten Voraussetzungen von der Möglichkeit der vorzeitigen Entlassung gemäss § 32 Abs. 4 lit.a des Wehrgesetzes Gebrauch gemacht werden.

\*\*\*\*\*